

Berlin, 13. Juli 2020

Auswahlgrenzen für Masterstudiengänge im Sommersemester 2020

Sehr geehrte Bewerberin, Sehr geehrter Bewerber,

auf der zweiten Seite erhalten Sie Informationen zu den Auswahlgrenzen innerhalb der **Vergabequote nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens** (80% der zur Verfügung stehenden Masterstudienplätze) und der **Vergabequote nach Wartezeit** (20% der zur Verfügung stehenden Masterstudienplätze).

Die dort aufgeführten Daten beziehen sich immer auf die letzte Person, die innerhalb der jeweiligen Vergabequote einen Masterstudienplatz erhalten hat.

Die Grenzwerte beziehen sich immer auf die zurückliegenden Semester. Auswahlgrenzen der kommenden Semester kann Ihnen niemand vorhersagen, da diese immer erst am Ende eines Zulassungsverfahrens feststehen.

Die Auswahlgrenzen für Masterstudiengänge gelten für alle fachlich-inhaltlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Studienganges.

Bei dem Ergebnis des Auswahlverfahrens handelt es sich um eine Gesamtpunktzahl, welche durch die bei der Bewertung einzelner Auswahlkriterien vergeben Einzelpunkte zustande kommt.

Informationen zum Auswahlverfahren sowie zu den einzelnen Auswahlkriterien in Ihrem Wunschstudiengang finden Sie unter <https://www.tu.berlin/go2942/>.

Informationen zur Wartezeit erhalten Sie unter <https://www.tu.berlin/go1649/>.

Informationen zum Vergabeverfahren erhalten Sie <https://www.tu.berlin/go2942/>.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Servicebereich Master

> Seite 1/3

| Studiengang | Sommersemester 2020 | |
|--------------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| | Vergabe nach Auswahlverfahren | Vergabe nach Wartezeit |
| Bauingenieurwesen | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Biologische Chemie | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Biomedizinische Technik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Brauerei- und Getränketechnologie. | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Chemie | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Chemieingenieurwesen | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Fahrzeugtechnik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Human Factors | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Information Systems Management | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Luft- und Raumfahrttechnik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Maschinenbau | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Medieninformatik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Planung und Betrieb im Verkehrswesen | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Produktionstechnik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Schiffs- und Meerestechnik | Alle zugelassen | Alle zugelassen |
| Wirtschaftsingenieurwesen | Alle zugelassen | Alle zugelassen |

Erklärung zur Tabelle:

| | |
|-------|---|
| Pkt.: | Punkte, welche im Rahmen des Auswahlverfahrens vergeben worden sind |
| WZ: | Wartezeit |
| DN: | Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses |
| V: | vorrangig bei Ranggleichheit zugelassen |
| T: | teilweise zugelassen, Erklärung im Bsp. auf Seite 3 |

Beispiele:

1. Vergabe nach Qualifikation: z.B. 54,0 Pkt. / 00 WZ T

In der Quote nach Qualifikation wurden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die im Auswahlverfahren des Studiengangs eine Punktzahl von mehr als 54,0 Punkten (aus 100 Punkten) erreicht hatten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Punktzahl von 54 Punkten erreicht hatten, konnten ebenfalls zugelassen werden, wenn sie mehr als 1 Halbjahr Wartezeit nachweisen konnten.

Bewerberinnen und Bewerber, mit 54 Punkten und keiner Wartezeit konnten nur teilweise zugelassen werden. Die Entscheidung, wer davon einen Studienplatz erhielt, wurde durch das Los entschieden.

2. Vergabe nach Wartezeit: z.B. 2 WZ / (1,9 DN)

In der Quote nach Wartezeit wurden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die eine Wartezeit von mindestens 2 Halbjahren oder mehr erbracht

haben. Bewerberinnen und Bewerber mit 2 Halbjahren Wartezeit mussten zusätzlich eine Durchschnittsnote des ersten Studienabschlusses von 1,9 oder besser nachweisen.

3. Alle zugelassen

In diesem Fall konnten alle formal und fachlich-inhaltlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.